



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserrechte von untergeordneter Bedeutung vom
1. Dezember 2004**

1. Zur konzessionierten Anlage gehören nebst der eigentlichen Nutzungseinrichtung auch Wehr, Wasserfassung, Kanäle, Maschinenhaus, Auslaufbauwerke usw.
2. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
3. Der Inhaber dieser Konzession haftet für jeglichen Schaden, der zufolge der Erstellung, des Bestandes und des Betriebes der konzessionierten Anlage entsteht.
4. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an dieser Anlage durch Einflüsse des Gewässers entstehen, ebenfalls nicht für Quantität und Qualität des genutzten Wassers.
5. Ohne Zustimmung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft dürfen keine baulichen Veränderungen an der konzessionierten Anlage vorgenommen, noch das Nutzungsrecht in anderer als in der Konzession bezeichneten Art und Weise ausgeübt werden. Bei erheblichen Änderungen ist eine neue Konzession erforderlich.
6. Bei Zerstörungen von wesentlichen Teilen der Anlage sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
7. Die konzessionierte Anlage untersteht der Aufsicht des Staates. Den Kontrollbeamten ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.
8. Der Inhaber der Konzession ist für eine einwandfreie Konstruktion der Anlage und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
9. Baubeginn und Bauvollendung bzw. erste Inbetriebnahme der Anlage sind dem AWEL mitzuteilen. Die Bauvollendung und die erste Inbetriebnahme sollen, sofern nicht anders geregelt, innerhalb von fünf Jahren, vom Datum der Konzession an gerechnet, erfolgen.
10. Bei Fließgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfließen kann. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten sind Wassertrübungen zu vermeiden. Es dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem AWEL eingebaut werden.
11. Die konzessionierte Anlage ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt der Anlage sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich der Anlage ist Sache des Konzessionsinhabers.
12. Die Ausübung der Fischerei darf nicht beeinträchtigt werden. Es bleibt dem Staat das Recht gewahrt, sie auch in den Kanal- und Weiheranlagen ausschliesslich auszuüben. Allfälligen Pächtern ist es zu diesem Zweck gestattet, die Kanal- und Weiherufer jederzeit zu betreten.

13. Entleerungen und Spülungen von Kanälen, Weihern und Stauhaltungen dürfen nur mit Bewilligung des AWEL und unter Aufsicht der Fischerei- und Jagdverwaltung erfolgen.
14. Der Baudirektion bleibt es vorbehalten, weitere Konzessionen zur Nutzung des Gewässers zu erteilen oder nötigenfalls die konzessionierte Wassernutzung zu reduzieren oder zeitlich einzuschränken.
15. Der Inhaber der Konzession hat sich weiteren Bedingungen und Auflagen aufgrund neuer Gesetzgebungen zu unterziehen, soweit das Nutzungsrecht nicht in seiner Substanz berührt ist.
16. Die Konzession erlischt an dem hierfür festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird freiwillig auf sie verzichtet, hat der Inhaber der Konzession oder seine Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen oder die in der Urkunde für die Stilllegung des Werkes vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen.
17. Das von der Anlage beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
18. Weitere Bedingungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.